



Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-0.255.889	AR-GStBK/Gm	Christos Kariotis	DW 12864	DW 12471	08.06.2020

Bundesgesetz, mit dem das polizeiliche Staatsschutzgesetz geändert wird sowie Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Themenbereiche, die Gegenstand der Vertrauenswürdigkeitsprüfung sind (Vertrauenswürdigkeitsprüfungs-Verordnung – VWP-V), erlassen, die Sicherheitsakademie-Bildungsverordnung geändert und die Ausbildungsverordnung Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung aufgehoben wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs

Hintergrundinformationen:

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sorgte in jüngerer Vergangenheit für viel negative mediale Aufmerksamkeit.

Aufklärungsbedürftige Vorgänge innerhalb des BVT mündeten in mehreren überaus umstrittenen und teilweise (durch das OLG Wien festgestellt) rechtswidrigen Hausdurchsuchungen.

Bei diesen Hausdurchsuchungen wurden zudem sensible Daten mitgenommen, was auch zu einem bis heute bestehenden internationalen Vertrauensverlust, insbesondere in der Zusammenarbeit mit dem sog „BernerClub“ (europäisches Geheimdienst-Netzwerk), führte. Eine Suspendierung des BVT aus dem „Berner Club“ konnte bis dato nur noch durch Rückzug des BVT aus allen Arbeitsgruppen verhindert werden.

Zu den Entwürfen

Die vorliegenden Entwürfe sehen lediglich einen ersten Reformschritt im Bereich des BVT vor. Wichtige Reformschritte, wie eine grundlegende Strukturreform sowie insbesondere eine Ausdehnung der parlamentarischen Kontrollrechte, sind leider nicht enthalten.

Mit den Änderungen im polizeilichen Staatsschutzgesetz und der vorliegenden Verordnung wird eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass alle MitarbeiterInnen nunmehr eine spezielle Ausbildung erhalten bzw machen müssen. Dem Entwurf mangelt es jedoch an einer konkreten Ausbildungsordnung, womit ein Mangel an Rechtssicherheit für die Bediensteten gegeben ist. Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass eine Anrechnung von bisher erfolgten Ausbildungen nicht vorgesehen ist.

Zudem wird mit § 2a PStG eine Rechtsgrundlage für eine noch umfangreichere und verschärfte Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung geschaffen, der sich alle Bediensteten und BewerberInnen bei den betreffenden Organisationseinheiten unterziehen müssen. Diese soll Aufschluss darüber geben, ob von der betreffenden Person ein Risiko für den polizeilichen Staatsschutz ausgeht. Ab wann ein solches Risiko besteht ist unklar. Die nunmehr vorgeschlagene Überprüfungsmöglichkeit und die damit einhergehende (fast grenzenlose) Beleuchtung des Vorlebens und der gegenwärtigen Lebensumstände der betreffenden Person (der Eltern und Personen über 18, die im gemeinsamen Haushalt leben) stehen in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsgemäß geschützten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Betroffenen und deren Angehörigen.

Aus Rechtsschutzerwägungen wird daher die Einbeziehung eines unabhängigen und weisungsfreien Kontrollorgans in den Prozess der Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung empfohlen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Allgemeines

Die Vorkommnisse in jüngerer Vergangenheit in Zusammenhang mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) haben sowohl national, als auch international für viel negative Resonanz und einem massiven Vertrauensverlust in den österreichischen Nachrichtendiensten gesorgt.

Die vorliegenden Entwürfe sollen – laut medialen Stellungnahmen des Bundesministers für Inneres – lediglich erste Reformschritte darstellen.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer bleiben die Entwürfe eine grundsätzliche Strukturreform des BVT sowie eine – aus demokratiepolitischer Sicht – dringend notwendige Ausdehnung der parlamentarischen Kontrollbefugnisse in diesem sensiblen Bereich schuldig.

Zu den Bestimmungen im Detail

Zu § 2 Abs 3 und 4 polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG) iVm Artikel 2 und 3 der betreffenden VO (Neukonzeption der Ausbildung):

Der Gesetzesentwurf sieht eine Neukonzeption der Spezialausbildung für Bedienstete der Organisationseinheiten des BVT vor, welche nunmehr exklusiv durch die Sicherheitsakademie durchzuführen ist.

Im Sinne einer fortlaufenden Qualitätssicherung im Bereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeit ist die Optimierung von Aus- und Weiterbildungen dem Grunde nach zu befürworten. Die Intention des Gesetzgebers, damit allen MitarbeiterInnen eine moderne und an den Grund- und Freiheitsrechten orientierte Ausbildung zur Verfügung zu stellen, ist durchaus zu begrüßen.

Der vorliegende Entwurf sieht konkret vor, dass sämtliche Bedienstete, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Eintritts in den Verfassungsschutz (und damit auch ungeachtet ihres bisher schon in der Praxis erworbenen Erfahrungsschatzes oder bereits erfolgter Ausbildungen), diese spezielle Ausbildung nachweislich erfolgreich absolvieren müssen. Nach den Erläuterungen ist eine Anrechnungsmöglichkeit früherer Ausbildungen nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund lässt die ersatzlose Aufhebung der Ausbildungsverordnung Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (AusBV-VT) ohne eine ordnungsmäßige Neuregelung der Ausbildungsmodalitäten viele Fragen offen. Die nähere Ausgestaltung von Ausbildungsinhalten, Ausbildungsschwerpunkten, einzuhaltenden Fristen oder Bedingungen für Wissensüberprüfung etc bleibt unklar.

Die in den Erläuterungen in diesem Zusammenhang ins Treffen geführte Argumentation, der Sicherheitsakademie die notwendige Flexibilität einräumen zu wollen, um sich laufend an neue Gegebenheiten anpassen zu können, erscheint nicht ausreichend. Die darüber hinaus gehende Argumentation, dass besonders sensible Materien geschult werden, die sich für eine öffentliche Festlegung durch eine Verordnung nicht eignen, kann in diesem Zusammenhang nicht überzeugen.

Eine normierte Ausbildungsverordnung kann ohne weiteres jene Ausbildungsinhalte, die besonders sensibel bzw geheimhaltungsbedürftig sind, lediglich in Grundzügen umschreiben oder – sofern aus staatsschutzrechtlichen Erwägungen unbedingt notwendig – gänzlich aussparen.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist daher sowohl aus Gründen der Transparenz (nicht zuletzt auch für die beschäftigten ArbeitnehmerInnen) als auch aus demokratiepolitischen Erwägungen eine normierte und daher öffentliche Festlegung der Ausbildungsrahmenbedingungen erforderlich. Eine Festlegung durch Verordnung wird daher dringend empfohlen.

Der in den Erläuterungen geplante Ausschluss einer (wenn auch nur teilweisen) Anrechnungsmöglichkeit bereits erfolgter Ausbildungen ist aus Sicht der Bundesarbeitskammer sachlich

nicht nachvollziehbar. Nachweislich bereits erworbene Fähigkeiten bzw bereits im Rahmen der bisherigen nachrichtendienstlichen Tätigkeit abgeschlossene Ausbildungen werden selbst durch eine gänzliche Neustrukturierung des BVT nicht obsolet.

Im Lichte der Rechtssicherheit und um willkürliche Differenzierungen zwischen den Bediensteten hintanzuhalten wird daher eine nach sachlichen Kriterien zu erfolgende Anrechnungsmöglichkeit der bereits absolvierten Ausbildungen für notwendig erachtet.

Zu § 2a, § 2 Abs 5 und § 4 Z 3 polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG) iVm Artikel 1 der betreffenden VO (Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung):

Mit der Neuschaffung des § 2a PStSG wird eine umfangreichere und strengere Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung als bisher etabliert.

Dieser Überprüfung müssen sich alle Bediensteten der betreffenden Organisationseinheiten und interessierte BewerberInnen unterziehen. Die Abklärung der Vertrauenswürdigkeit eines Menschen anhand personenbezogener Daten soll Aufschluss darüber geben, ob von dieser Person ein Risiko für den polizeilichen Staatsschutz ausgeht.

Mit dem Entwurf wird nunmehr vorgesehen, dass alle Betroffenen Erklärungen zum eigenen Vorleben, zur gegenwärtigen Lebenssituation, Informationen zu Eltern, Ehepartner (bzw Lebenspartner etc) sowie zu Personen über 18 Jahren, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, zur Verfügung stellen müssen. Darüber hinaus sind vom Betroffenen drei Referenzpersonen zu nennen, die eine Überprüfung dieser Angaben ermöglichen.

Gemäß den Erläuterungen soll sich die bisher durchgeführte Überprüfung der MitarbeiterInnen gemäß §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz (SPG) als nicht zureichend erwiesen haben, weshalb die Neuschaffung des § 2a PStSG iVm § 1 VWP-V einen Überprüfungsstandard auf vergleichbarem internationalen Niveau sicherstellen soll.

Es ist grundsätzlich nachzuvollziehen, dass die besondere Sensibilität und hohe Verantwortung der Tätigkeit beim Verfassungsschutz – nicht zuletzt auch um internationalen Standards gerecht zu werden – eine regelmäßige und weitreichende Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung der MitarbeiterInnen notwendig macht.

Eine solche Überprüfung steht jedoch regelmäßig in einem Spannungsverhältnis zum verfassungsmäßigen Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) des jeweilig Betroffenen und dessen Angehörigen.

Es erscheint plausibel, dass eine detaillierte Eingrenzung der überprüfbaren Themenbereiche die Effektivität der Risikoüberprüfung beeinträchtigen würde. Dennoch lassen die in § 1 Z 1 lit a - k VWP-V nunmehr festgelegten Themenbereiche, die Gegenstand einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung sein können, aufgrund der überaus weit gefassten Themenspektren (die teilweise zudem im Konjunktiv formuliert sind) keine denkbare Eingrenzung zu. Daran vermag auch die taxative Aufzählung der Themenbereiche nichts zu ändern.

Insbesondere gilt es in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass Bedienstete bei Nichtbestehen der Vertrauenswürdigkeitsprüfung als Konsequenz auch dienstrechtliche Maßnahmen (etwa eine Verwendungsänderung) zu erwarten haben.

Ein/e Bedienstete/r, der/die nicht ausreichend an der Überprüfung mitwirkt, soll gemäß § 2a Abs 2 PStSG jedenfalls vertrauensunwürdig sein. Es kann daher die Verweigerung einer Erklärung des Betroffenen, mit Verweis auf das ihm zustehende Grundrecht auf Privatsphäre, schon zu einer Vertrauensunwürdigkeit führen.

Der schlichte Verweis in § 2a Abs 4 letzter Satz PStSG, wonach die Verhältnismäßigkeit zwischen Eingriff in die Privatsphäre und öffentlichen Interessen zu wahren ist, erscheint in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

Zusammenfassend wäre die Beurteilung der Frage, ob von einer Person eine Gefahr für den polizeilichen Staatsschutz ausgeht oder nicht, den konkret handelnden weisungsunterworfenen Beamten überlassen. Dies ist aus verfassungsmäßiger, demokratiepolitischer und rechtsstaatlicher Sicht äußerst problematisch. Insbesondere die Vergangenheit hat gezeigt, dass der Vertrauensverlust innerhalb des BVT nicht zuletzt auch durch unterschiedliche parteipolitische Interessen verursacht wurde.

Aufgrund der eben geschilderten Bedenken ist die gesetzmäßige Einrichtung eines weisungsfreien und unabhängigen Kontrollorgans, das zwingend in den Prozess der Vertrauenswürdigkeitsüberprüfung involviert sein muss, unabdingbar.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

